Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Überwachung einer Musikveranstaltung, Freihalten von Fiakerzonen und Auftrag zur Entfernung umsturzgefährdeter Bäume.

Uberwachung einer Musikveranstaltung

Eine Bezirkshauptmannschaft ordnete die Überwachung der von einem Verein veranstalteten „Music Nights“ in der Innenstadt an sechs Tagen im Juli und August zwischen 19 und 24 Uhr an. Vier Polizeibeamte sollten die Überwachung so lange durchführen, wie dies vom Einsatzleiter des Sicherheitsdienstes als erforderlich erachtet würde, und bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs sofort eingreifen. Nach Absprache mit dem Veranstalter konnte die Überwachung verkürzt oder verlängert werden. Der Verein erhob Berufung, da bisherige Veranstaltungsabende seit 2005 ohne gebührenpflichtige Überwachung durchgeführt worden waren. Von insgesamt 13 Veranstaltungsorten seien nur beim Gastgewerbebetrieb „Kastanienbar“ Mängel festgestellt worden. Die Berufung wurde abgewiesen.

Aus dem Bericht der Polizeiinspektion ergab sich, dass sich beim Veranstaltungsort „Kastanienbar“ immer wieder eine größere Anzahl von Personen auf der Fahrbahn befanden, die Getränke konsumierten und den Fahrzeugverkehr behinderten. Diese Personen mussten von den Beamten aufgefordert werden, die Fahrbahn zu verlassen und sich hinter die Absperrung zu begeben. Die Überwachung durch lediglich eine Security-Person wäre aus behördlicher Sicht unzureichend. Der Verein erhob Beschwerde. Laut VwGH hätten die Beamten spruchgemäß ihren Dienst ausschließlich in den genannten Bereichen zu versehen und bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs sofort einzugreifen gehabt. „In diesem Fall hat die Behörde zu verfügen, dass bestimmte Arten der Straßenbenützung, insbesondere solche, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, von Organen der Straßenaufsicht besonders zu überwachen sind“, meinte der Verwaltungsgerichtshof. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass beispielsweise sportliche Veranstaltungen oder Transporte mit überschweren Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen von außergewöhnlichen Abmessungen eine Überwachung erforderlich machten. „Es muss von vornherein feststehen, dass die Straße überhaupt und in welcher Art sie benützt werden wird, andernfalls eine Überwachung wohl nicht zielführend durchgeführt werden kann“, erläuterte der VwGH. Im vorliegenden Fall hat die Behörde die Überwachung der Musikveranstaltungen angeordnet, ohne dass sich aus dem Bescheid ergebe, dass eine bestimmte Art der Straßenbenützung überwacht werden sollte. Die belangte Behörde befürchtete lediglich auf Grund bisheriger Erfahrungen, dass Teilnehmer an den Veranstaltungen eine in der Nähe eines Veranstaltungsortes liegende Landstraße betreten könnten. Bei diesem Umstand handelte es sich aber nicht um eine „bestimmte Art der Straßenbenützung“ im Sinne des Gesetzes. Da die Behörde trotz Fehlens der Voraussetzungen eine Überwachung angeordnet hatte, wurde der Bescheid aufgehoben.

VwGH 2010/02/0087, 16.9.2011

Fiaker: Die Abschleppung eines Pkws aus einer Halte- und Parkverbotszone, ausgenommen Fiaker, ist auch im Winter zulässig, wenn weniger Fiaker betrieben werden.

Foto: Nicole Ang

Freihalten von Fiakerzonen

Ein im Jänner in einer Halte- und Parkverbotszone – von der nur Fiaker von 10 bis 18 Uhr ausgenommen waren – abgestelltes Fahrzeug wurde abgeschleppt und der Halterin der Ersatz der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung vorgeschrieben.

In der Wiener Innenstadt üben Fiakerfahrer ganzjährig ihr Gewerbe aus. Auch wenn in der Sommersaison von einem höheren Fiakeraufkommen als im Jänner auszugehen ist, zeigt sich, dass auch im Jänner zahlreiche Fiakerlenker die Standplätze in der Wiener Innenstadt, die zu jeder Jahreszeit von Touristen frequentiert wird, benützen. Abgesehen von den rechtmäßig verordneten Fiakerzonen, die zudem limitiert sind, dürfen Fiaker keine anderen Verkehrsflächen als Fiakerstandplätze benützen. Im Bescheid wurde daher ausgeführt, es sei von einer begründeten Besorgnis einer Verkehrsbeeinträchtigung auszugehen. Verkehrszeichen seien auch dann zu beachten, wenn Verkehrsteilnehmer eine behördliche Anordnung nicht für erforderlich erachteten. Es entspreche der Lehre und Rechtsprechung, dass eine rechtmäßig verordnete Fiakerzone zur Gänze für die bestimmungsgemäße Benützung frei zu halten sei. Da die Zahl der Fiakerstandplätze in der Innenstadt limitiert sei, müsse eine Verstellung der Zonen durch andere Fahrzeuge jedenfalls vermieden werden.

Die Halterin erhob VwGH-Beschwerde und beanstandete, dass keine Feststellungen getroffen worden seien, ob tatsächlich ein Fiaker am Zufahren gehindert worden sei. Ferner brachte sie vor, dass ihr vier Meter langes Fahrzeug vor dem

ELEKTRO SCHEIDL

Elektro-, Gas-, Wasser-,
Heizung- und Lüftungsinstallationen

2320 Schwechat
Wiener Straße 30/11
Telefon: 01/ 707 83 11
Fax: 01/ 707 34 13
E-Mail: office@escheidl.at

MAG. KLEMENS MAYER
RECHTSANWALT

MAYER & HERRMANN
RECHTSANWÄLTE

1030 WIEN • BAUMANNSTRASSE 9/8
TEL. 0043/1/713 72 32 • FAX -32
E-MAIL: OFFICE@RAMH.AT

K.A.T. GmbH

Gartenbau - Industrieanlagen
Photovoltaik - Hausbau
Software

K.A.T. GmbH
7. Haidequerstraße 17
1110 Wien

Tel.: 01 / 767 31 52, Fax: DW 100
E-Mail: office@kat.at

Ende des Standplatzes abgestellt gewesen sei, sodass die restliche über 55 Meter lange Halte- und Parkverbotszone für Fiaker zur freien Verfügung gestanden und das gleichzeitige Auftauchen einer diese Zone überlastenden Anzahl von Fiakern undenkbar gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus: „Eine Verkehrsbeeinträchtigung liegt vor, wenn der Lenker eines Taxifahrzeuges oder einer Fiakerkutsche am Zufahren zum Standplatz gehindert ist.“ Nach ständiger Rechtsprechung sei keine konkrete Hinderung erforderlich, es reiche vielmehr die konkrete Besorgnis einer solchen Hinderung aus. „Wenn daher die Behörde nicht geprüft hat, welches Fahrzeug im Konkreten bei der Zufahrt zum Standplatz behindert wurde, ist ihr kein relevanter Verfahrensmangel unterlaufen“, folgerte der VwGH. Eine als Standplatz für Fiaker für den Zeitraum von 10 bis 18 Uhr gesetzmäßig verordnete und kundgemachte Halte- und Parkverbotszone sei zur Gänze für ihre bestimmungsgemäße Verwendung freizuhalten (vgl. VwGH 3.11. 2000, Zl. 2000/02/ 0201).

Die Hinderung der bestimmungsgemäßen Benützung war im Hinblick auf die festgestellten Verkehrsverhältnisse keineswegs auszuschließen – Fiaker dürfen außer in den rechtmäßig verordneten Fiakerzonen keine anderen Verkehrsflächen als Fiakerstandplätze benützen. Die Zahl der Fiakerstandplätze in der Innenstadt ist limitiert. Die Halte- und Parkverbotszone durfte daher laut VwGH auch nicht in einer Weise verkleinert werden, dass berechtigte Fahrzeuge nur unter erschwerten Bedingungen zu- und abfahren könnten (vgl. VwGH 8.7. 1994, Zl. 94/02/0112). Die Entfernung des Fahrzeuges und die Vorschreibung der Kosten sind somit zu Recht erfolgt.

VwGH 2008/02/0115, 27.1.2012

Entfernung umsturzgefährdeter Bäume

Einem Liegenschaftseigentümer wurde von der Behörde bescheidmäßig aufgetragen, die auf seinem Grundstück befindlichen Bäume innerhalb von drei Tagen zu entfernen, da sie in Schräglage standen und von der Liegenschaft auf die öffentliche Verkehrsfläche hervorragten bzw. auf die Fahrbahn zu stürzen drohten. Mit einem weiteren Bescheid wurde aufgetragen, auch die entlang der Hauptstraße und dem Kreuzungsbereich befindliche Baumreihe, bestehend aus 20 Fichten, einer Lärche und einer Föhre, binnen 24 Stunden ab Übernahme des Bescheides zu entfernen. In einem Gutachten war dargelegt worden, dass die Kronen der gesamten Baumreihe den Hauptwindlasten im Grazer Raum von Nordwesten uneingeschränkt ausgesetzt seien. Die Ausbildung der einzelnen Stammfüße bzw. Wurzelansatzbereiche deute bereits auf eine ständig eintretende Windlast von Norden bzw. Nordwesten hin. Eine Entnahme nur eines Teiles der Baumreihe, wie vom Grundeigentümer vorgeschlagen, würde nur zu einer weiteren Öffnung des Bestandes und damit zu einer Erhöhung der Bruch- bzw. Sturzgefahr der angrenzenden Bäume führen. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung wurde wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen.

In der Begründung der beiden Bescheide hieß es: Die Ansicht des Grundeigners, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit tatsächlich und konkret verlangt sei bzw. diese unmit-

Ein Auftrag nach § 91 Abs. 1 StVO 1960 zum Fällen von Bäumen an der Straße ist nur dann zulässig, wenn infolge starker Neigung, hohen Alters oder Krankheit eines Baumes eine konkrete Gefahr des Umstürzens besteht.

telbar drohen müsse, sei nicht richtig. Gerade die Stürme „Paula“ und „Emma“ hätten gezeigt, wie schnell aus einer abstrakten eine tatsächliche Gefährdung werden könne. Dies sei als Maßstab für die Beurteilung heranzuziehen, ob Gefahr im Verzug vorliege oder nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betrifft § 91 Abs. 1 StVO jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.“ Es handle sich um vorbeugende Maßnahmen, die die zuständige Verwaltungsbehörde anzuordnen habe, um Unfälle zu vermeiden, ohne dass es darauf ankomme, ob sich an dieser Straßenstelle schon Unfälle ereignet haben. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon früher ausgeführt, dass die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit tatsächlich und konkret vorhanden sein oder unmittelbar drohen muss (VwGH 25.1.2005, Zl. 2004/02/0233). Eine abstrakte, von einem völlig unbestimmbaren Ereignis abhängige Beeinträchtigung genüge nicht. Unzulässig sei daher ein Auftrag, wenn bloß die allgemeine Befürchtung bestehe, dass ein Baum bei einem Unwetter umstürzen könnte; bestehe jedoch infolge starker Neigung, hohen Alters oder Krankheit eines Baumes eine konkrete Gefahr des Umstürzens, so sei ein Entfernungsauftrag zulässig. „Dies hat die Behörde im vorliegenden Fall verkannt, lässt sich doch eine vorhandene konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder deren unmittelbare Bedrohung nicht entnehmen“, führte der VwGH aus.

Der Hinweis auf die Stürme „Paula“ und „Emma“ und „dass schnell aus einer abstrakten eine konkrete Gefährdung werden“ könne, lasse erkennen, dass die Behörde eindeutig von einer abstrakten Gefahr ausgehe. Die angefochtenen Bescheide wurden daher aufgehoben.

VwGH 2008/02/0322, 27.4.2012

Valerie Kraus

Produkte für den Sicherheitsbereich

Alarmanlagen Videoüberwachung

Beratung • Planung • Verkauf • Montage • Service

Ing. Witke Ges.m.b.H

01 / 769 83 50

1110 Wien · Simmeringer Hauptstraße 257
office@witke.com · www.witke.com

CONRAD

Megastore Vösendorf
SCS Nordring 2, 2334 Vösendorf

220.000 Artikel online
auf www.conrad.at/voesendorf

Persönlich für Sie da
Tel. 050 - 20 40 71 00

Österreichs größtes Technikparadies

Make it safe through control

Intelligente Verkehrssysteme von SICK

Informationen und Daten, um Verkehrswege sicherer, effizienter und umweltfreundlicher zu steuern.

- Erfassen potentieller Gefahren, wie überhitzte Fahrzeuge vor Tunneleinfahrten
- Informationen über Verkehrsobjekte, -fluss und Verkehrszusammensetzung
- Erkennen und protokollieren von Gefahrenguttransporten
- uvm.

SICK GmbH | Wiener Neudorf | www.sick.at

SICK Sensor Intelligence.